

Anhang 1
(zu Artikel 4)

Anlage 2

Besondere Zuständigkeitsbestimmungen

Nummer 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) in der jeweils geltenden Fassung

Para- graph	Absatz	Satz / Nummer / Alterna- tive	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
4a	3	Satz 2		das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
7	1, 3			
	5	Satz 1		
7a	1			
9	1			
12b				
19			Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 AtG; die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 AtG; den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG), sofern sich eine nach §§ 7 oder 9 AtG erteilte Genehmigung nach § 10a Absatz 2 AtG auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen im Sinne des § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG erstreckt; die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung; die Einhaltung der Vorschriften des StrlSchG und der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV), diese im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG stehen	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von radioaktiven Stoffen einschließlich der Kernbrennstoffe, soweit die Beförderung mit Grubenanschlussbahnen erfolgt	die Bezirksregierung Arns- berg

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			Aufsicht über die Beförderung von Kernbrennstoffen auf öffentlichen Verkehrswegen, auf Wasserstraßen und in Häfen in Nordrhein-Westfalen. Polizeiliche Begleitung von Transporten bestrahlter Brennelemente auf öffentlichen Verkehrswegen einschließlich Wasserstraßen in Nordrhein-Westfalen: Über die Notwendigkeit einer Polizeibegleitung wird durch die Kommission „Sicherung und Schutz kerntechnischer Einrichtungen“ entschieden. Dies kann in den entsprechenden Verfahren nach § 4 AtG in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde oder nach Genehmigungserteilung, z. B. im Rahmen sog. Koordinierungsgespräche, erfolgen. Die Zuständigkeit für die polizeiliche Begleitung liegt bei den Kreispolizeibehörden.	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
46			soweit nicht eine andere Behörde nach § 46 Absatz 3 AtG zuständig ist	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Nummer 2 Verordnungen auf Grund des Atomgesetzes

Nummer 2.1 Atomrechtliche Abfallverbringungsverordnung vom 30. April 2009 (BGBl. I S. 1000) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die **Aufsicht nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 2.2 Atomrechtliche Entsorgungsverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2172; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Die für die **Aufsicht über Tätigkeiten nach Nummer 1 oder 3 zuständigen Behörden** sind jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 3 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966) in der jeweils geltenden Fassung

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
7	1			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
12	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
		Nummer 3		
	2	Nummer 4	für den Betrieb und die wesentliche Änderung einer medizinischen Röntgendiagnostikeinrichtung zur Durchführung von Früherkennungsuntersuchung, sowie für die jeweils anfallenden Verwaltungsaufgaben	das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
13	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zustän- dige Ministerium
	7			
28	2			
69	2			
70	4, 5			
71	2			
75				
77				
78	1, 3			
79	4			
80	4		in Verbindung mit § 99 Absatz 2, § 100 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4, § 101, § 102 StrlSchV im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	
84	4			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
92-120				die Ressorts/Ministerien in ihren Geschäftsbereichen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
121				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
122	1, 3			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			Unterstützung des für Arbeitsschutz zuständigen Ministeriums bei der Be- teiligung am Radonmaßnahmenplan	das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
	4			das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesamtes für Ge- sundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
123	3			das Landesamt für Gesund- heit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
125				das für Arbeitsschutz zu- ständige Ministerium
	1		im Zusammenhang mit Umweltmedizin und den mit Radon verbundenen Gesundheitsrisiken	das für Umwelt zuständige Ministerium
	2		im Zusammenhang mit Bauen	das für Bau zuständige Mi- nisterium unter Mitwirkung des Landesamtes für Ge- sundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
134	3			

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
135	2			das Deutsche Institut für Bautechnik
	3	Nummer 1, 2		
162	1, 2		für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ostwestfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
162			die Probenahme bei Lebensmitteln und Futtermitteln zur Ermittlung der Radioaktivität auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
165			für den Regierungsbezirk Arnsberg	die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			für den Regierungsbezirk Detmold	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Ost-westfalen-Lippe
			für den Regierungsbezirk Düsseldorf	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			für den Regierungsbezirk Köln	das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
			für den Regierungsbezirk Münster	das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Münsterland-Emscher-Lippe
			auf Veranlassung der amtlichen Messstellen	die Kreisordnungsbehörden
167	3, 4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
168	1			
169	1	Nummer 1 und 3		das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
172				das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
177			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
178			Aufsicht über die Heilberufskammern, soweit diese Aufgaben nach dem StrlSchG oder der StrlSchV wahrnehmen; die bestimmten ärztlichen und zahnärztlichen Stellen; die nach § 169 Absatz 1 Nummer 1, 3 bis 4 StrlSchG bestimmten Messstellen für die Ermittlung der beruflichen Exposition	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
			Aufsicht über die Veranstalter von Kursen und Fortbildungsmaßnahmen nach § 74 Absatz 1 und Absatz 2 StrlSchG in Verbindung mit § 51 StrlSchV; die nach § 175 Absatz 1 StrlSchV ermächtigten Ärzte; die nach § 172 Absatz 1 StrlSchG in Verbindung mit § 177 Absatz 1 und 2 StrlSchV und § 178 StrlSchV bestimmten Sachverständigen; die nach § 47 Absatz 5 StrlSchV festgelegte Ausbildung	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			Fachaufsicht über die amtlichen Messstellen zur Überwachung der Umweltradioaktivität nach § 162 StrlSchG	das für Umwelt zuständige Ministerium
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf öffentlichen Verkehrswegen in Nordrhein-Westfalen	die Kreispolizeibehörden
			Aufsicht über die Beförderung von sonstigen radioaktiven Stoffen auf Wasserstraßen und in Häfen im Verkehrsgeschehen in Nordrhein-Westfalen	das Polizeipräsidium Duisburg
179	2		Anordnung von Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich, soweit nicht die Aufsichts- und Genehmigungsbehörden zuständig sind	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
				die Bezirksregierung Arnsberg
				das Polizeipräsidium Duisburg
				die Kreispolizeibehörden
				das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
				das für Inneres zuständige Ministerium
				das für Umwelt zuständige Ministerium
				das für Bau zuständige Ministerium

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
				das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
				das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium
				das Deutsche Institut für Bautechnik
				die Kreisordnungsbehörden
				die Betriebsstelle Eichamt Dortmund des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen
				das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
182	4		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium

Nummer 4 Verordnungen auf Grund des Strahlenschutzgesetzes

Nummer 4.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261) in der jeweils geltenden Fassung

Paragraph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
29	2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
33-42			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
39	1, 2			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
47	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	4		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
	5			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
48	1	Satz 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	2	Satz 3		
49	2	Satz 1	soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
		Satz 2		das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
50	1		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			soweit nicht das für Kerntechnik zuständige Ministerium oder die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51	1		soweit nicht die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern zuständig sind	das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
			in ihrem jeweiligen fachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich, die nicht von diesen Kammern oder deren Fortbildungseinrichtungen durchgeführt werden	die Ärzte-, Zahnärzte- und Tierärztekammern
51	2			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
63	6		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
66	1	Nummer 2		das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
79	5		im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
80				
85				
86				
102				
103				
108				
109				
110				
125	1			das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
128	1		soweit sich die Aufgabenwahrnehmung nicht aus § 9 Absatz 1 Nummer 3 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403) in der jeweils geltenden Fassung ergibt	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
157	2	Nummer 2	im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
	5	Satz 2		
167			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizeibehörden

Para-graph	Absatz	Satz / Nummer / Alternative	Bemerkungen	zuständige Behörde / Stelle
168			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			neben den nach § 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden	die örtlichen Ordnungsbehörden und die Kreispolizei-behörden
170			im Zusammenhang mit dem betrieblichen Strahlenschutz	das für Arbeitsschutz zuständige Ministerium
			im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen nach den §§ 6, 7 und 9 AtG	das für Kerntechnik zuständige Ministerium
			als zuständige oberste Landesbehörde für Tätigkeiten unter der Bergaufsicht	das für Bergbau zuständige Ministerium
175	1			das Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen
178		Satz 1		
183	1	Nummer 7		
183	2, 4			

Nummer 4.2 Brustkrebs-Früherkennungs-Verordnung vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2660) in der jeweils geltenden Fassung
Das **Landesamt für Gesundheit und Arbeitsschutz Nordrhein-Westfalen** ist für die Verwaltungsaufgaben zuständig.

Nummer 5 Ausführungsgesetz zum Verifikationsabkommen und zum Zusatzprotokoll vom 29. Januar 2000 (BGBl. I S. 74; 2004 II S. 789) in der jeweils geltenden Fassung

Die **für die Aufsicht nach § 19 Atomgesetz zuständigen Behörden mit Ausnahme der Kreispolizeibehörden** sind für die Ausführung des Gesetzes nach § 22 Absatz 1 Satz 1 und die Begleitung der Inspektoren nach § 22 Absatz 1 Satz 2 in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich zuständig.